



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 15

Brilon, 06. Oktober 2025

Jahrgang 55

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle „Gropperweg“, Gemarkung Brilon, Flur 37, Flurstück 917 in einer Größe von ca. 102 qm
- 2) **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 156 „Ledriker Tor“**
Aufstellungsbeschluss auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) **4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113
„Industriegebiet In der Dollenseite“**
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB
- 4) Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied
- 5) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2024



Stadt
BRILON

Staatlich anerkanntes Kneippheilbad

Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle

»Gropperweg«, Gemarkung Brilon, Flur 37, Flurstück 917 in einer Größe von ca. 102 qm

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von ca. 102 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Brilon, den 26. September 2025

Der Bürgermeister

Dr. Bartsch

Anlage

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 156 "Ledriker Tor"

Aufstellungsbeschluss auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 156 "Ledriker Tor" auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB sowie die Einleitung des Verfahrens gemäß § 12 (2) BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers.

Ferner beschließt der Rat der Stadt Brilon folgende Verfahrensschritte:

- Frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) gemäß § 4 (1) und § 2 (2) i.V.m. § 4 a BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit durch die einmonatige Veröffentlichung im Internet bzw. Offenlegung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zeitgleich zur Offenlage gemäß § 4 (2) und § 2 (2) i.V.m. § 4 a BauGB.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 25.09.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Das betreffende Areal ist zwischen den Straßen Derkere Mauer, Strackestraße und Kirchenstraße gelegen. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Brilon, Flur 22: 687, 688, 689, 691, 692, 701, 702 tlw., 738 tlw., 742 tlw.

Ziel des Planverfahrens ist die Schaffung von Wohnraum in der Briloner Innenstadt. Auf dem jetzigen Parkplatz des Chinarestaurants sowie auf der Fläche des Restaurants selbst soll ein Gebäude mit 32 Wohneinheiten und einer gemischten Mieterstruktur entstehen. Für den Planbereich existiert noch kein Bebauungsplan.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

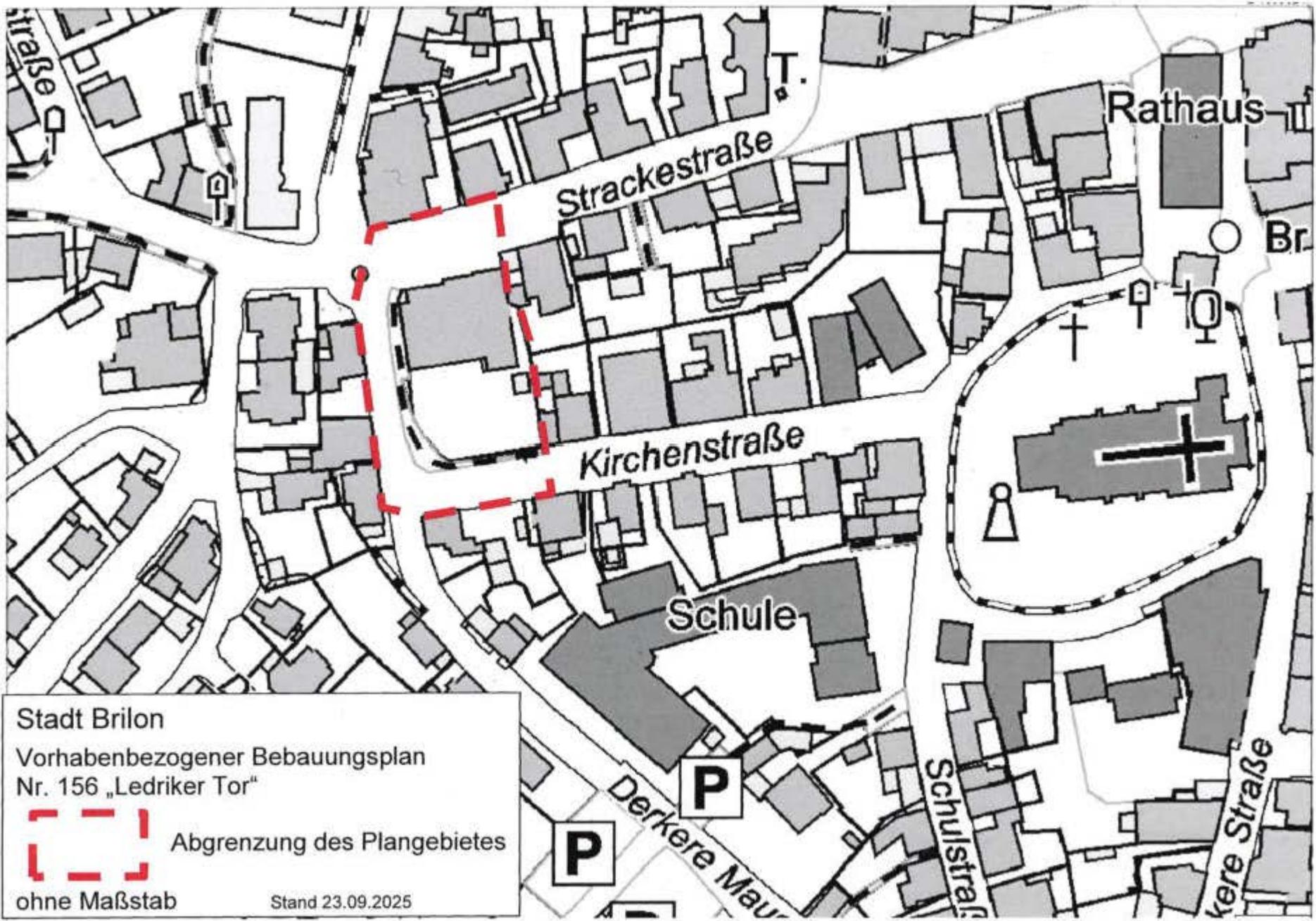
Brilon, den 01. Oktober 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bange

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Stadt Brilon
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 156 „Ledriker Tor“
 Abgrenzung des Plangebietes
ohne Maßstab
Stand 23.09.2025

Bekanntmachung

4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 4. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB).“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 25. September 2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 113 setzt nach der Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet mit Einschränkung (Gl b) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

Um die vorliegenden Flächennachfragen nach kleineren Grundstücken befriedigen zu können, soll eine kleinteiligere Parzellierung des Plangebiets vorgenommen und zur inneren Erschließung eine neue Stichstraße mit Wendehammer errichtet werden. Der Bereich soll entsprechend als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden und die Stichstraße von der Straße „Lange Wenden“ abgehen. Weitere Änderungen ergeben sich durch das Bauleitplanverfahren nicht.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1544. Dies ist aktuell als überbaubare Grundstücksfläche in dem eingeschränkten Industriegebiet festgesetzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 41.072 m² und ist in städtischem Besitz.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Planentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 16. Oktober 2025, um 18:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses (Raum 23),
Am Markt 1, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Über diese Veranstaltung hinaus können im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen noch zwei Wochen schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108), per E-Mail (planung@brilon.de) oder mündlich zur Niederschrift (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) abgegeben werden.

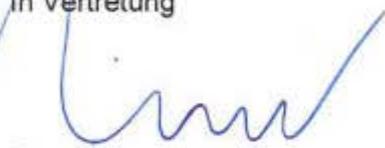
Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 01. Oktober 2025

Der Bürgermeister
in Vertretung



Bange
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Das Ratsmitglied Dr. Christof Alois Bartsch, Hellehohlweg 30, 59929 Brilon ist durch Annahme der Wahl als Hauptverwaltungsbeamter mit Ablauf des 24.09.2025 als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) aus dem Rat der Stadt Brilon ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich festgestellt, dass

Frau Ariane Drilling, Am Forsthaus 7, 59929 Brilon

als Ersatzbewerber im Wahlbezirk der SPD in den Rat der Stadt Brilon einrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brilon, den 1. Oktober 2025

Stadt Brilon
Der Wahlleiter

Bange



Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2024

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon AöR hat am 23.09.2025 den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva	80.641.973,99 €
Gewinn entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	1.485.646,78 €

Aus dem Jahresergebnis Abwasserentsorgung ist ein Betrag in Höhe von 150.000,00 € an den Gesellschafter auszuführen. Der Restbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Verwaltungsrat hat weiter die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2024 beschlossen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Brilon AöR, Brilon

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR, Brilon, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen

i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus

dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten

Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 9. September

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Semelka
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht kann bei den Stadtwerken Brilon AöR, Brilon, Keffelker Str. 27, bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Brilon, den 24.09.2025

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch

(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand

Axel Reuber

(Axel Reuber)